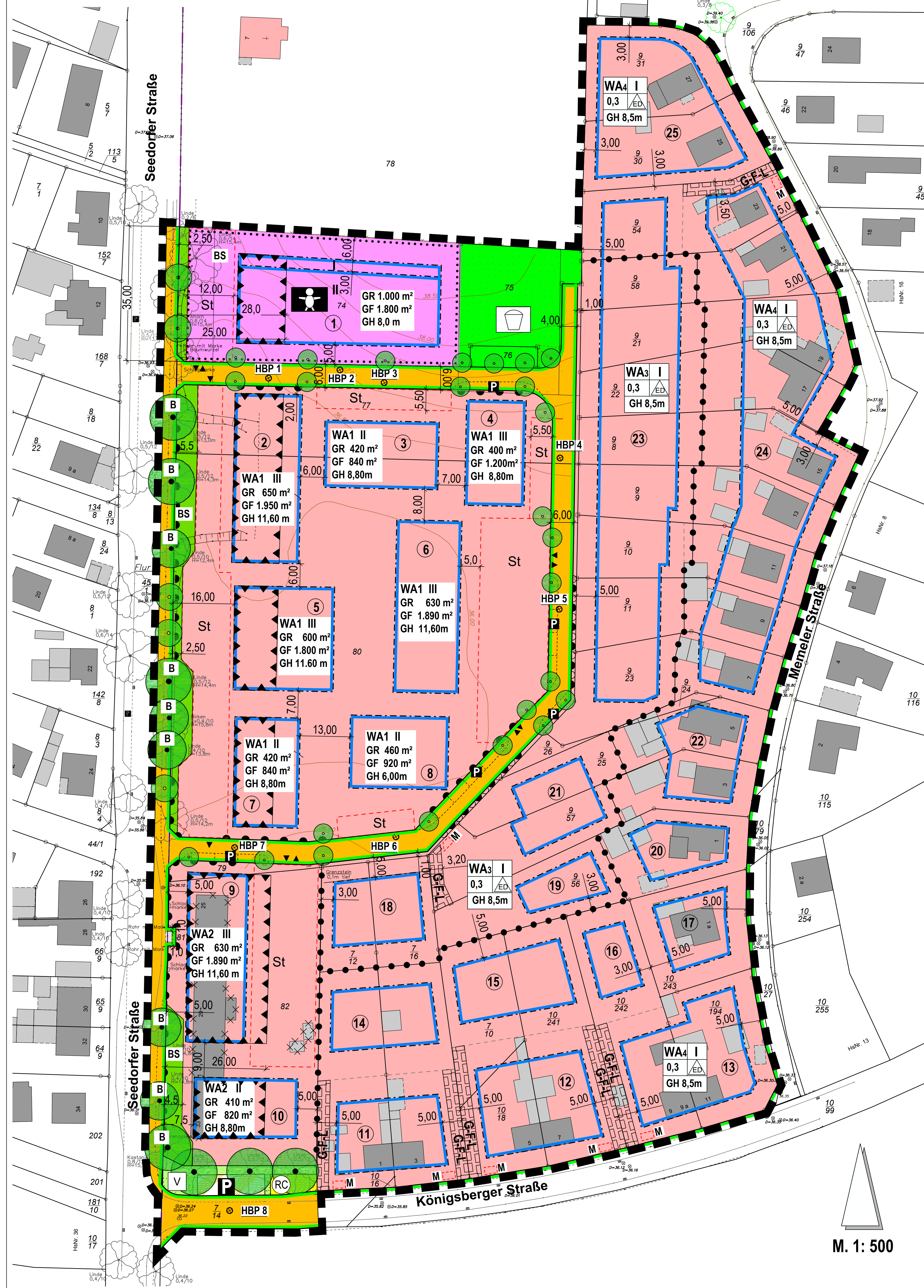


PLANZEICHNUNG - TEIL A

Es gilt die BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3768, in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhalte (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.05.2017, BGBl. I S. 1057).



M. 1: 500

PLANZEICHNERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN	
Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet (unterteilt in WA 1 - WA 4) - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 1
0,3	Grundflächenzahl - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 3.2
GR = 1.000 m²	Max. zulässige Grundfläche, hier 1.000 m²
GF = 1.800 m²	Max. zulässige Geschosfläche, hier 1.800 m²
III	Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß, hier 3 Vollgeschosse
GH = 8,80m	Gebäudehöhe als Höchstmaß - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 2 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Bauweise, Baugrenze, Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o	offene Bauweise
—	Baugrenze
Flächen für Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB	
■	Fläche für den Gemeinbedarf
■	Kinertagesstätte
Verkehrflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	
—	Straßenbegrenzungslinie - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 4.3
—	öffentliche Straßenverkehrsfläche
—	öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Parkplätze
—	Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
—	Bereich mit um 3 m zurückzuversetzenden Einfahrtsorten - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 7.1
—	Ein- / Ausfahrtsbereich
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB	
■	Fläche für Entsorgung - Recyclingplatz
Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
■	Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung - Spielplatz
■	Private Grünfläche mit Zweckbestimmung - Baumschutz - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 9.5
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, und 25b BauGB	
■	Enthaltung von Einzelbäumen - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 9.6
■	Anpflanzung von Einzelbäumen - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 9.3 und 9.4
Sonstige Planzeichen	
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
—	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (St)
—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
—	Fläche für Vorkerkungen zum passiven Schallschutz - siehe hierzu textliche Festsetzungen Nr. 8.1 - 8.3
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
■	Geschütztes Biotop - Lindenallee gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
—	Flurstücksgrenze (vorhanden)
—	Flurstücksbezeichnung
—	vorhandene Bebauung
—	künftig entfallende Bebauung
—	Höhenbezugspunkt s. hierzu textl. Festsetzung Nr. 2
—	vorhandener Baum mit Angabe der Art (z.B. Linde), Stammdurchmesser (z.B. 0,5 m) und Baumhöhe H
—	Nummerierung der Baukörper
—	Müllbehaltersammelplatz

Text - Teil B

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO)**
Die im allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit nicht zulässig.
- Festsetzungen zur Höhenlage § 9 Abs. 2 BauGB**
Die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen beziehen sich für die Gemeinbedarfsfäche und die Gebiete WA 1 und WA 2 auf die Oberkante der Erschließungsstraße. In der Planzeichnung sind die entsprechende Höhenbezugspunkte (HBP) zeichnerisch eingetragen. Es gilt:
 - für das Baufenster 1 der Höhenbezugspunkt 2 OK Erschließungsstraße,
 - für das Baufenster 2 der Höhenbezugspunkt 1 OK Erschließungsstraße,
 - für das Baufenster 3 der Höhenbezugspunkt 3 OK Erschließungsstraße,
 - für das Baufenster 5, 7 und 9 der Höhenbezugspunkt 7 OK Erschließungsstraße,
 - für das Baufenster 8 der Höhenbezugspunkt 5 OK Erschließungsstraße,
 - für das Baufenster 10 der Höhenbezugspunkt 6 OK Erschließungsstraße.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 4 BauNVO)**
3.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf und den Gebieten WA 1 und WA 2 werden die Flächen gemäß § 19 Abs. 4, Nr. 1 - 3 BauNVO nicht angeordnet, bleiben also bei der Ermittlung der GR unberücksichtigt.
3.2 Innerhalb der Gebiete WA 3 und WA 4 ist eine Überschreitung der festgesetzten GR zugunsten der Flächen gemäß § 19 Abs. 4, Nr. 1 - 3 BauNVO bis zu einer GR von insgesamt 0,5 zulässig.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 2 BauNVO)**
Für den Pfingstbereich gilt die offene Bauweise.
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
5.1 Tiefgaragen, die komplett unterhalb der Geländeoberfläche liegen, sowie deren Zufahrten sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
5.2 Stellplätze sind auch außerhalb der dafür in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zulässig.
5.3 Garagen und Carports sowie Nebenanlagen müssen einen Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Dies gilt nicht für Müllbehälterboxen bis zu einer Grundfläche von 2 m².
- Zahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
Innerhalb der Wohngebiete WA 3 und WA 4 wird die Zahl der zulässigen Wohnungen auf max. zwei pro Wohngebäude begrenzt. An der Königsberger Straße werden in der ersten Baureihe für die Baufenster 11, 12 und 13 max. drei Wohnungen pro Wohngebäude zugelassen.
- Flächen für den Anschluss von Grundstückszufahrten an die Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
7.1 In dem Gebiet WA 3 sind die Tore für Grundstückszufahrten gegenüber den öffentlichen Stellplätzen im Straßenraum für das Baufenster 21 und das Baufenster 23 um mindestens 3 m von der Straßenbegrenzungslinie abzurücken.
7.2 Eine Erschließung der Baugrundstücke im Gebiet WA 3 ist ausschließlich über die neue Planstraße zulässig.

Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkerkungen zum passiven Lärmschutz sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume zu orientieren. Falls das nicht möglich ist, sind passive Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Anforderungen der DIN 4109 (Ausgabe Nov. 89) zu treffen. Für die Westfassade des Gebäudes 9 gilt der Lärmgegenwert (LPG) IV. Ansonsten gilt der LPG III. Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen müssen ein erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß R_{wres} einhalten, und zwar:
 - von ≥ 35 dB im LPB II bzw. ≥ 40 dB(A) im LPB IV bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen und
 - von ≥ 35 dB im LPB IV bei Büroräumen und ähnlichem (*).
- Hinweis:** An Außenbereichen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausübten Tätigkeit nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
- In der ersten Reihe gelegene Räume, die dem Nachtschlaf dienen und deren Fenster nicht von der Landesstraße 203 abgewandt sind und in der ersten Reihe liegen, sind mit entsprechend schalldämmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten.
- Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelanwerbes ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen resultieren. Nachweise sind im Rahmen der Baugenehmigungs- bzw. Baufeststellungsverfahren auf der Grundlage der DIN 4109 und Beiblatt 1 zur DIN 4109 (Ausgabe Nov. 1989) zu führen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie gründerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB))**
1. Je angfangene 500 m² Grundstücksfläche innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete ist mind. ein einheimischer Laubbau mit einem Stammumfang von mind. 18 - 18 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. 10 m² zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
2. Bei der Bepflanzung mit Gehölzen sind überwiegend (mehr als 50%) standortheimische Laubgehölze zu verwenden.
3. An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten im Straßenraum und auf Privatgrundstücken sind standortheimische Bäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm zu pflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten. Es wird empfohlen, für jeden Baum eine vegetationsfähige Grundfläche von mind. 10 m² Größe zu schaffen, zu begrünen und auf Dauer zu erhalten. Eine Abweichung von den eingetragenen Standorten bis zu 5 m ist zulässig.
4. An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind jeweils Linden (Tilia cordata "Greenspire") mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Von den vorgegebenen Standorten kann jeweils bis zu 5 m Meter unter Berücksichtigung der konkreten Standortbedingung und der Erschließungssituation abgewichen werden.
- Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Baumschutz" BS ist dauerhaft zu begrünen und von baulichen Anlagen gleicher Art freizuhalten. Eine Quierung dieser Grünfläche zugunsten einer fußläufigen Anbindung zwischen den Baufenstern 2 und 5 und 7 sowie zwischen den Baufenstern 9 und 10 in nicht versiegelter Bauweise ist jeweils bis zu einer Breite von 2 m zulässig.
- Die zur Erhaltung festgesetzten und anzupflanzenden Bäume und Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 Abs. 3 LBO)

- Fassaden**
Die Außenwände innerhalb der Baufenster 1 - 10 sind pro Gebäude mindestens zu 60% der Fassadenfläche als Sichtmauerwerk mit unglasierten Ziegeln herzustellen, und zwar mit gedeckten, natürlichen Farben aus dem Spektrum Beige/Braun, Grau, Rot/Rotbraun oder Rotbraun. Für Staffelschosse sind auch andere Materialien und Farben zulässig, wie z.B. weiß oder in hellen gedeckten Farben gestrichene Putzfassaden bzw. entsprechende Verkleidungen mit Fassadenplatten oder Holzpaneelen. Dies gilt auch für bis zu 40% der nicht aus Sichtmauerwerk hergestellten Fassadenanteile. Innerhalb der festgesetzten Baugebiete WA 3 und WA 4 sind neben Verblendmauerwerk gemäß Satz 1 auch Putzbauten und Holzhäuser allgemein zulässig.
Im Baugebiet WA 4 sind die Fassadenflächen ausschließlich aus Sichtmauerwerk in den Farben Rot/Rotbraun oder Rotbraun herzustellen.
- Dächer**
2.1 **Dachform und Dachneigung**
Innerhalb des Plangebietes sind in den Baufenstern 1 - 10 nur Gebäude mit Flachdächern oder flachgeneigten Dächern bis max. 15 Grad Dachneigung zulässig. Innerhalb der übrigen Baufenster in den Gebieten WA 3 und WA 4 sind auch geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 50 Grad zulässig. Für Garagen, Carports, Nebengebäude und Wintergärten sind hier auch flacher geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.
2.2 **Art der Bedachung**
Als Dachbedeckung für geneigte Dächer mit mehr als 15 Grad Dachneigung sind nur unglasierte Dachpfannen bzw. Dachziegel in den Farben Rot bis Rotbraun oder Anthrazit zulässig. Dies gilt auch für Garagen und Carports mit Flachdächern, die eine Ebene aus Dachpfannen als Randabschluss haben.
Für Dächer mit einer Dachneigung von weniger als 15° Neigung sowie Carports, Garagen und Nebenanlagen sind auch geneigte Dächer zulässig. Für die Eindeckung untergeordneter Gebäudeanteile und an Gehölsen sind auch Eindeckungen aus Zink oder Kupfer zulässig.
Die Festsetzungen gelten nicht für zulässige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Wärme, Fotovoltaik) und für Wintergärten.
- Einfriedigungen**
Einfriedigungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind nur als geschnittenen, standortgerechte, heimische Laubhecken zulässig. Zäune sind an der Straßenseite nur in Verbindung mit einer Laubhecke zulässig und sollen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Eine Kombination von Hecken und Zäunen ist dann möglich, wenn Zäune auf der den öffentlichen Flächen abgewandten Seite errichtet werden. Für Zäune sind Unterbrechungen möglich. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen in Reihen als Grundstücksenfriedung ist nicht zulässig.
- Erforderliche Stellplätze (§ 84 Abs. 1, Nr. 8 LBO)**
In den Gebieten WA 1 und WA 2 ist mit Ausnahme des Gebäudes im Baufenster Nr. 8 pro Wohnung mindestens ein Stellplatz vorzuziehen.

Hinweise zum Artenschutz

- Ein Abriss von Gebäuden sowie Baumfällungen und Gehölzrücken im Geltungsbereich des B-Planes sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01.12 bis 28.02.2022, zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Arbeiten nur möglich, wenn durch eine Prüfung durch Fachpersonal das Vorhandensein von Vogel-Niststätten und Fledermaus- lagern- oder Balzquartieren in Gebäuden und an Gehölsen sicher ausgeschlossen werden kann.
- Vor dem Abriss von Gebäuden sowie notwendigen Baumfällungen und Gehölzrücken sind im Geltungsbereich des B-Planes oder in räumlicher Nähe dazu sechs Sperlingskolonienhäuser mit je drei Brutplatzmöglichkeiten sowie einem Mix aus 10 Nisthöhlen für Nischen- und Höhlenbrüter fachgerecht und dauerhaft anzubringen („CEP-Maßnahme“). Zusätzlich sind fünf Fledermauskästen (ein Mix aus Fledermausspatenkästen und Fledermaushöhlen) fachgerecht und dauerhaft anzubringen.

Hinweis zum Denkmalschutz

Der nördliche Bereich liegt im Umgebungsschutzbereich des denkmalrechtlich geschützten Friedhofs. Sämtliche geplanten Veränderungen in diesem Bereich, die geeignet sind, den Eindruck des Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG der denkmalrechtlichen Genehmigung.

Sonstiger Hinweis

Die in der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können im Rathaus der Stadt Ratzeburg, im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.03, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke verwiesen wird, werden diese ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Ratzeburg übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Stadt Ratzeburg / Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

PLANWERKSTATT NORD
BÜRO FÜR STADTPLANUNG & PLANUNGSGESCH.
DIPLO.-ING. HERMANN S. FEENDERS
STADTPLANER

Güter, den 08.04.2019
gez. Hermann S. Feenders
Der Planverfasser

AM MOORWEG 13, 21514 GÜSTER
TEL. 04158/890 277, FAX 890 276
EMAIL: info@planwerkstatt-nord.de

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung Ratzeburg vom 25.03.2019 folgende Sitzung über den Bebauungsplan Nr. 81 für das Gebiet: „Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerk

- Aufstellungsbeschluss**
Aufgeht auf den Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.03.2015 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ratzeburger Markt am 28.03.2015 sowie im Internet erfolgt.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 11.02.2016 durchgeführt.
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung am 03.09.2016 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Öffentliche Auslegung**
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.09.2016 bis 22.10.2016 während der Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.09.2016 im Ratzeburger Markt und im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung unter "www.ratzeburg.de" ins Internet eingestellt.
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 12.09.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Ratzeburg, den 12.04.2019 (Siegel) gez. Voß
Bürgermeister
- Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB**
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.12.2018 bis 24.01.2019 während der Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.12.2018 im Ratzeburger Markt und im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung unter "www.ratzeburg.de" ins Internet eingestellt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB am 13.12.2018 über die erneute öffentliche Auslegung unterrichtet und erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Ratzeburg, den 12.04.2019 (Siegel) gez. Voß
Bürgermeister
- Planunterlagen**
Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in der Planzeichnung enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.
Berkenthin, den 09.04.2019 (Siegel) gez. Schneider
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Prüfung der Anregungen und Bedenken**
Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 25.03.2019 geprüft. Das Ergebnis ist angehängt.
- Satzungsbeschluss**
Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan Nr. 81, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 25.03.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Ratzeburg, den 12.04.2019 (Siegel) gez. Voß
Bürgermeister
- Ausfertigung**
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 81, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Ratzeburg, den 12.04.2019 (Siegel) gez. Voß
Bürgermeister
- Bekanntmachung**
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordneten sowie die Internetadresse der Stadt Ratzeburg und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind mit 17.04.2019 im Ratzeburger Markt und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verkleinerung von Verkleinerungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erhöhtungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 84 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 LBO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 18.04.2019 in Kraft getreten.
Ratzeburg, den 18.04.2019 (Siegel) in Vertretung
gez. Buns
Erster Stadtrat

SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 81 FÜR DAS GEBIET „Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße“



SATZUNG